

## Merkblatt zur Privatrechnung

### Rechnung

Die Rechnung über ärztliche Leistungen muss gemäß § 12 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) folgende Angaben enthalten:

- Datum der Leistungserbringung
- Gebührenziffer und Bezeichnung der Leistung
- Betrag und Steigerungssatz
- > bei stationären Leistungen den Minderungsbetrag
- bei Auslagen die genaue Bezeichnung und Betrag
  - o **Achtung**: Ab 25,56 € der einzelnen Auslage ist der Beleg beizufügen

### Steigerungssatz

Der Steigerungssatz bedeutet, die Berechnung der Leistung erfolgt entsprechend

- dem Zeitaufwand
- > der Schwierigkeit und
- > den Umständen der Behandlung

Der Steigerungssatz kann zwischen dem 1,0-fachen und 3,5-fachen gewählt werden, durchschnittliche Leistungen werden zum 2,3-fachen Satz berechnet (den sogenannten Schwellenwert). Wird der Schwellenwert überschritten, ist dies in der Rechnung schriftlich zu begründen.

#### Fälligkeit der Rechnung

Die Vergütung für ärztliche Leistungen wird fällig, sobald dem Zahlungspflichtigen (im Regelfall also dem Patienten) eine den o.g. Anforderungen entsprechende Rechnung zugegangen ist (§ 12 GOÄ).

Der Arzt hat unabhängig von einer etwaigen Kostenerstattung durch die Privatversicherung oder Beihilfestelle Anspruch auf Begleichung seiner Rechnung.

Der Zahlungsanspruch des Arztes entsteht auch dann, wenn sich im Einzelfall das gewünschte Behandlungsergebnis nicht eingestellt haben sollte.

Achtung: Eine Prüfung durch die Bayerische Landesärztekammer hat keine Auswirkungen auf die Fälligkeit der Rechnung. Diese sollte trotz laufender Prüfung fristgerecht beglichen werden, um einen Zahlungsverzug zu vermeiden.

# **Erstattung**

Eine Erstattung der entstandenen Behandlungskosten richtet sich nach der mit der Privaten Krankenversicherung abgeschlossenen Versicherungspolice bzw. den Beihilfevorschriften. Diese haben grundsätzlich keine Wirkung gegenüber dem Arzt.

Patienten empfehlen wir, im Zweifelsfalle **vor** einer Behandlung mit Ihrem Arzt zu sprechen und sich an die Versicherung und/oder Beihilfestelle zu wenden, um eine Kostenübernahme bereits im Vorfeld abzuklären.

Bayerische Landesärztekammer, Abteilung GOÄ, Tel: (089) 4147-171, E-Mail: goae@blaek.de Stand: 08/18